

Verkündungsblatt

Hannover, den 22. Mai 2002 Nr. 34/2002

Änderung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Tierärztliche Hochschule Hannover

vom 26.02.2002

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Diplomandinnen und Diplomanden, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist.

§ 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Sie und mindestens eine Kopie müssen getrennt sicher aufbewahrt werden. Die jeweilige Wissenschaftlerin bzw. der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung. Ihr bzw. ihm obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Darüberhinaus ist jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test.

§ 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen sind vom Senat am 22.04.2002 beschlossen worden. Sie werden hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht und treten am darauf folgenden Tag in Kraft.

Hannover, den 22. Mai 2002

Der Präsident

Dr. Gerhard Greif